

# Stellungnahme

der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft

zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des  
Bundesmeldegesetzes (3. BMGÄndG)

(BT-Drucksache 20/12349)

## I. Vorbemerkungen

Angriffe auf Bedienstete in Sicherheits- und Ordnungsbehörden haben in den letzten Jahren stark zugenommen. Ein ganz besonderer Focus liegt offensichtlich auf Polizistinnen und Polizisten. Aus der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für das Jahr 2023 lässt sich entnehmen, dass ca. 107.000 Polizeibeamte Opfer von Gewaltstraftaten geworden sind. Die Straftaten reichen von Tötungsdelikten über Körperverletzungen bis hin zu Bedrohungen und Beleidigungen. Sämtliche dieser Straftaten stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit.

Straftaten gegen Angehörige von Bediensteten in Sicherheits- oder Ordnungsbehörden, die auf einen Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit des Partners zurückzuführen sind, werden in der PKS leider nicht gesondert erfasst.

Immer wieder kommt es zu Straftaten oder Einschüchterungsversuchen im privaten Bereich.

Am häufigsten neigen Straftäter aus der Fußballfanszene, dem Rockermilieu oder kriminelle Menschenhändler zu solchen Maßnahmen.

Beispielhaft sei hier der Beschluss eines Szenekundigen Beamten (SKB) der Bundespolizei genannt. Der in der Fußballfanszene ermittelnde Beamte wurde an einem Wochenende durch das Wohnzimmerfenster seines privaten Wohnhauses mit einer Stahlkugel beschossen.

Auch Personenbegleiter Luft (PBL), welche speziell für die Begleitung von abzuschiedenden Ausländern eingesetzt werden, sind einer besonderen Gefahr ausgesetzt. Einschüchterungen und Bedrohungen über die Sozialen Medien spielen hier eine ganz besondere Rolle.

Auf dem Internetportal „indymedia.org“ werden regelmäßig Namen und Adressen von Polizistinnen und Polizisten veröffentlicht. Es stellt sich an dieser Stelle natürlich die Frage, wie die Betreiber dieses linksextremistischen Portals an diese Daten kommen? Leider ist das immer noch sehr einfach. Um an den Namen und die Privatadresse eines Bediensteten einer

Sicherheitsbehörde zu kommen, reicht das Kennzeichen eines Privat Kfz aus. Dieses lässt sich relativ einfach innerhalb kürzester Zeit ausspähen.

Das Kraftfahrtbundesamt (KBA) oder die zuständigen Zulassungsstellen dürfen gem. §39 Strassenverkehrsgesetz (StVG) Auskünfte an private Stellen zur Verfolgung von Rechtsansprüchen erteilen.

Der in der täglichen Praxis häufigste Fall dieser Übermittlung von Fahrzeug- und Halterdaten ist die sogenannte einfache Registereuskunft nach § 39 Abs. 1 StVG.

Für deren Rechtmäßigkeit kommt es nicht darauf an, ob der dort aufgeführte Rechtsanspruch tatsächlich besteht. Die Übermittlung ist vielmehr zulässig, wenn der potentielle Datenempfänger in der Regel unter Angabe des betreffenden Kennzeichens darlegt,

- dass er die Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung oder
- zur Befriedigung oder Abwehr von Rechtsansprüchen

im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr oder

- zur Erhebung einer Privatklage wegen im Straßenverkehr begangener Verstöße

benötigt.

Es genügt also, dass der spätere Datenempfänger dem KBA einen plausiblen Sachverhalt vorträgt. Aus diesem muss sich ergeben, dass die Daten zu mindestens zu einem der in §39 Abs. 1 StVG genannten Zwecke benötigt werden. Das KBA ist entsprechend lediglich zu einer Plausibilitätsprüfung dieses Sachverhalts verpflichtet.

Die in § 39 StVG genannten Rechtshandlungen müssen dabei im Zusammenhang mit dem Bemühen des Datenempfängers um Realisierung eines Rechtsanspruchs im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr beziehungsweise dort begangener Verstöße stehen. Damit ist eine Teilnahme am fließenden und am ruhenden Verkehr im öffentlichen (zum Beispiel Straßen) wie auch im privaten Verkehrsraum (zum Beispiel private Flächen, wie etwa Privatparkplätze) gemeint.

Bei den meisten dieser Rechtshandlungen ist das Bestehen von Ansprüchen rund um ein Unfallgeschehen oder infolge nicht entrichteter Parkgebühren zu klären.

Vor diesem Hintergrund sollten Bedienstete von Sicherheits- und Ordnungsbehörden, insbesondere aber Beschäftigte bei Polizeibehörden auf Wunsch „von amtswegen“ und für die Dauer des Dienstverhältnisses eine Auskunftssperre im Melderegister bekommen.

Dieses sollte im Rahmen der „Fürsorgepflicht des Dienstherrn“ unkompliziert ermöglicht werden.

## **II. Zu den Einzelnormen**

In unseren besonderen Focus rücken die geplanten Änderungen zum §51 BMG

- **§51 Abs. 4 Satz 1 BMG**

Eine vorgesehene Verlängerung der gesetzlich geregelten Dauer einer Auskunftssperre von zwei auf vier Jahre, wird ausdrücklich begrüßt. Wir regen jedoch an, die Dauer einer solchen Auskunftssperre für bestimmte Personenkreise wie beispielsweise Polizeibeschäftigte oder Bedienstete anderer Sicherheitsbehörden für die Dauer der Tätigkeit in diesen Bereichen zu erweitern. Die Begründung, dass es bei einem solchen Verfahren zu Hindernissen bei einem erfolgreichen Digitalisierungsprozess kommen könnte, ist nicht nachvollziehbar. Es wird deshalb dringend angeraten, die Erteilung einer pauschalen Auskunftssperre für die Dauer des Dienstverhältnisses einzelner Berufsgruppen in den §51 BMG aufzunehmen.

- **§51 Abs. 4a BMG**

Eine vorläufige Auskunftssperre ab der Antragstellung bis zur behördlichen Entscheidung wird ausdrücklich begrüßt.

## **III. Fazit**

Die Verrohung in Teilen unserer Gesellschaft hat in den letzten Jahren ganz erheblich zugenommen. Dieses ist der statistischen Auflistung der so genannten „Rohheitsleiken“ in der polizeilichen Kriminalstatistik zu erkennen. Der Gesetzgeber sollte deshalb alle Möglichkeiten nutzen, um diejenigen, die unsere freiheitlich demokratische Grundordnung schützen und unser Grundgesetz gegen jedwede Angriffe verteidigen, zu schützen. Das gilt selbstverständlich auch für deren Angehörigen. Eine unkomplizierte und für beide Seiten mit einem Minimalaufwand an Bürokratie verbundene Erteilung einer Auskunftssperre im Melderegister ist das Wenigste, was Bedienstete von Sicherheits- oder Ordnungsbehörden von ihrem Dienstherrn erwarten können.

Im Zuge weiterer Digitalisierungsprozesse wird angeregt, dass automatisierte Plausibilitätsprüfungen im Melderegister vorgenommen werden. Insbesondere bei Ermittlungsverfahren im Bereich der Wirtschaftskriminalität, der Bekämpfung von Schwarzarbeit, Menschenhandel, Prostitution und Schleuserkriminalität kommt es immer wieder vor, dass unverhältnismäßig viele Personen die gleiche Meldeadresse haben. Aus einer entsprechenden Plausibilitätsprüfung könnten sich Ermittlungsansätze ergeben, die insbesondere in den vorgenannten Deliktsfeldern die Aufklärungsrate positiv beeinflussen könnten.